

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Union L 315 vom 5. Dezember 2019)

Auf Seite 270: Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „(3) Wurden die in der technischen Dokumentation enthaltenen Angaben für ein bestimmtes Modell
- a) anhand eines Modells ermittelt, das in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen dieselben technischen Merkmale aufweist, aber von einem anderen Hersteller hergestellt wird, oder
 - b) durch Berechnung anhand der Bauart oder durch Extrapolation auf der Grundlage der Werte eines anderen Modells des gleichen oder eines anderen Herstellers oder beides,“.

Auf Seite 280: Anhang III Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

- „i) bei Haushaltsgeschirrspülern mit einer Nennkapazität $ps \geq 10$ und einer Breite > 50 cm:

$$SPEC = 0,025 \times ps + 1,350$$

- ii) bei Haushaltsgeschirrspülern mit einer Nennkapazität $ps \leq 9$ oder einer Breite ≤ 50 cm:

$$SPEC = 0,090 \times ps + 0,450$$

Dabei gilt: ps ist die Anzahl der Maßgedecke.“
